pc_land_u_wappen

An das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 14

Wartingergasse 43

8010 Graz

#### **Ansuchen um Landesförderung (Privatperson)**

**im Rahmen des Arteser Aktionsprogrammes 2.0**

## Name und Anschrift des Förderungswerbers

|  |  |
| --- | --- |
| Name |  |
| Geburtsdatum: |  |
| PLZ, Ort: |  |
| Straße: |  |
| E-Mail: |  |
| Telefon: |  |

Bei mehreren Förderungswerbern ist die Anschrift der für die Abwicklung der Förderung bevollmächtigten Ansprechperson anzuführen.

## Daten zum Projekt

Lage des Brunnens (Gst.Nr., Katastralgemeinde):

**Folgende Leistungen wurden erbracht:**

□ Sanierung einer artesischen Brunnenanlage

* eingetragen im Wasserbuch unter Postzahl (Nr.):
* Überprüfungsbescheid für die Sanierung (Behörde, GZ, Datum):
* Tiefe der sanierten Bohrung (lt. Bescheid):
* Der Rückbau wurde bereits im Rahmen eines Gesamtprojekts der Gemeinde gefördert:

□ ja □ nein

□ Rückbau einer artesischen Brunnenanlage

* Arteser bewilligt □ ja □ nein
* eingetragen im Wasserbuch unter Postzahl (Nr.):
* Löschungsbescheid (Behörde, GZ, Datum):

□ Hausanschluss wurde hergestellt

Die Überweisung von Landesförderungsmitteln wird erbeten auf das

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **IBAN:** |  | BIC: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Bank: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Kontowortlaut: |  |

**Förderungswerber:**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  |  |

................................................................. ............................... ...........................................................................................

Ort Datum rechtsgültige Fertigung

**Beilagen:**

1.) Dokumentation der Rückbau- bzw. Sanierungsmaßnahmen inkl. abschließendem technischen Bericht sowie Bestätigung der ausführenden Firma über die ordnungsgemäß durchgeführten Arbeiten.

2.) Überprüfungs- bzw. Löschungsbescheid

3.) Originalrechnungen

4.) Schlussrechnungsnachweis für die Landesförderung

5.) Rechnungszusammenstellung für die Landesförderung (Liste aller Rechnungen mit Angabe des Rechnungslegers, des Rechnungsdatums, des aus bezahlten Rechnungsbetrages ohne USt.)

**ANHANG**

**Vorgaben für die Landesförderung**

Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung aller das Projekt betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Wasserrecht, Baurecht, Gewerbeordnung, ArbeitnehmerInnenschutz).

Die Arbeiten sind von einer fachkundigen und befugten Firma nach dem aktuellen Stand der Technik (siehe z.B. ÖWAV-Regelblatt 218 – Brunnen in gespannten Grundwässern; ÖNORM B 2601) durchzuführen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Sanierungen übertage (z.B. an den Hausinstallationen) sowie Reinigung und Regenerierung der Bohrung etc. sind nicht förderfähig.

Der Förderungswerber verpflichtet sich, eine gewährte Förderung unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Verpflichtungen oder die Bedingungen zur Erreichung des Förderungszweckes nicht eingehalten werden.

Das Land Steiermark behält sich gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 6 und Z. 8 des Landes-Verfassungsgesetzes (L-VG), LGBl. Nr. 77/2010 eine Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof vor. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Der Förderungswerber nimmt somit zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Land Steiermark mit der Gewährung von Landesförderungsmitteln eine Gebarungskontrolle im Sinne des Art. 50 Abs. 1 Z. 6 und Z. 8 L-VG vorbehält.

Angaben zum Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

Der Förderungswerber ersucht um Gewährung einer Landesförderung für das gegenständliche Projekt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass vor Auszahlung von Landesbeiträgen ein Förderungsvertrag mit dem Land Steiermark abzuschließen ist.

Der Förderungswerber und der Projektant verpflichten sich zur Einhaltung aller Vorgaben für die Landesförderung und bestätigen die Richtigkeit der für die Förderung maßgebenden Daten und Projektsunterlagen.

Der Förderantrag muss bis spätestens 6 Monate nach Rechtskraft des bezughabenden Bescheids bzw. nach Fertigstellung der Rückbauarbeiten (bei unbewilligten Brunnenanlagen) bei der Abteilung 14 eingebracht worden sein.